

<p>c. Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang („maximale Zahlungsfrist“) ohne Abzug an uns zu zahlen, sofern nicht – bspw. im SEPA-Lastschriftverfahren – etwas anderes geregelt oder vereinbart ist. Bei Zahlung durch Überweisung tritt die Erfüllung der Zahlungspflicht am Tag des Geldeingangs auf unserm in der Rechnung angegebenen Konto ein. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.</p> <p>d. Wenn wir mit dem Käufer Lastschrift (SEPA Direct Debit) vereinbart haben, geben wir die erforderliche Vorabinformation über die anstehende Lastschrift („Pre-Notification“) auf unseren Rechnungen an. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Vorabinformation vor dem ersten Lastschritteinzug unter Angabe der Fälligkeitstermine.</p> <p>e. Die Bezahlung unserer Forderungen in bar ist nicht zulässig. Gutschriften werden mit dem Betrag erteilt, der sich nach Abzug aller Kosten ergibt.</p> <p>f. Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Käufer. Zahlungen sind nur an die in der Rechnung angegebenen Zahlstellen zu überweisen. Die Gefahr für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Käufer.</p> <p>g. Wir können Warenkredite unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines jeden Kalendermonats bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen.</p> <p>h. Von uns gewährte Rabatte, Boni und Skonti beziehen sich nur auf Lieferungen, die der Käufer vollständig zahlt, ohne, dass wir unseren Zahlungsanspruch gerichtlich durchsetzen müssen. Rabatte, Boni und Skonti stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vorbehaltlosen, vollständigen und fristgerechten Kaufpreiszahlung.</p> <p>i. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers, insbesondere nach Ziff. 6 Buchst. g, unberührt.</p> <p>j. Wir sind bei Bestehen mehrerer Forderungen berechtigt, Zahlungen des Käufers mit seinen Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu verrechnen. Das Bestimmungsrecht des Käufers gem. § 366 Abs. 1 BGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.</p> <p>k. Mit Ablauf der maximalen Zahlungsfrist oder eines anderweitig mit dem Käufer vereinbarten Zahlungszeitraumes, kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verzinsen. Weiterhin sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe des in § 353 HGB festgelegten Zinssatzes zu verlangen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Dem Käufer ist jedoch der Nachweis gestattet, dass uns ein über dem Mindestzinssatz gem. § 288 BGB liegender Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.</p> <p>l. Wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. bei Verzug des Kunden mit der Zahlung anderer fälliger Rechnungen von uns oder durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne von §§ 15 ff. AktG), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Verweigerung der Leistung berechtigt. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Kunde den Kaufpreis vorab bezahlt oder eine Sicherheit (zum Beispiel Bankbürgschaft) für die Zahlung des Kaufpreises geleistet hat. Für die Zahlung des Kaufpreises oder die Stellung einer Sicherheit können wir eine angemessene Frist bestimmen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären.</p> <p>m. Darüber hinaus stehen uns die sich aus §§ 281, 323 BGB ergebenden Rechte zu.</p> <p>11. Eigentumsvorbehalt</p> <p>a. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen, bleiben alle gelieferten Waren unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.</p> <p>b. Der Käufer ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Eigen- oder Gläubigerantrag) über sein Vermögen gestellt wird oder Dritte auf die uns gehörenden Waren zugreifen, z.B. im Wege von Pfändungen.</p> <p>c. Der Käufer ist, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet, befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren unter Vereinbarung eines unseren Eigentumsvorbehalt sichernden entsprechenden Eigentumsvorbehalts mit seinem Kunden weiter zu veräußern und/ oder zu verarbeiten. Es gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:</p> <p>d. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch vollständig auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren untereinander oder mit anderen Waren entstehenden Erzeugnisse. Wir gelten als Hersteller dieser Erzeugnisse. Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für die entstehenden Erzeugnisse das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.</p> <p>e. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder der Erzeugnisse entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Buchst. d. zur Sicherheit an uns ab, wir nehmen diese Abtretung an. Die unter Buchst. b. genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.</p>	<p>Seite 2</p> <p>f. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir sind verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, so lange der Käufer uns gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts nach Buchst. i geltend machen. Liegt einer der vorgenannten Ausschlussgründe vor, können wir verlangen, dass der Käufer uns über die von der Abtretung erfassten Forderungen sowie deren Schuldner informiert, alle erforderlichen Angaben macht, und die dazugehörigen Unterlagen und Dokumente aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.</p> <p>g. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.</p> <p>h. Der Käufer muss die uns gehörende Ware gegen alle Lagerrisiken versichern und den Abschluss der Versicherung uns auf Verlangen nachweisen.</p> <p>i. Wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält und/oder gegen eine gesetzliche Verpflichtung verstößt, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen stellt nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts dar. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur dann geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder wenn eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.</p> <p>12. Urheberrechte</p> <p>Bei der Verwendung von Mustern und Druckvorlagen des Käufers trägt dieser die Verantwortung dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Unsere Muster und Druckvorlagen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht verwertet werden und bleiben unser Eigentum, auch wenn sie dem Käufer in Rechnung gestellt werden.</p> <p>13. Mitwirkungspflicht nach GWG, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht</p> <p>a. Im Rahmen der Geschäftsanbahnung oder im Laufe der Geschäftsbeziehung kann eine Identifizierung des Kunden durch uns nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GWG) erforderlich sein. Der Kunde hat in diesem Fall eine Mitwirkungspflicht und uns entsprechende Nachweise auf Anfrage zu erbringen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung einer ausreichenden Identifizierung und Legitimierung des Kunden nach den Vorgaben des GWG zu schließen.</p> <p>b. Gerichtsstand für alle sich aus diesen AVB und dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Mannheim. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen bzw. Klage am Erfüllungsort gem. diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede zu erheben.</p> <p>c. Für diese AVB und die Vertragsbeziehungen mit dem Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss von Weiterverweisungen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts-Übereinkommens ist ausgeschlossen.</p>	
--	---	--